

SVP des Kanton Schaffhausen

Postfach 1334, 8201 Schaffhausen  
Kantonsrätin Corinne Ullmann  
Tel. +41 76 671 42 08  
corinne.ullmann@svp-sh.ch



Die Partei des Mittelstandes

Schaffhausen, 12. Dezember 2022

An den Regierungsrat  
des Kanton Schaffhausen  
Beckenstube 7  
8200 Schaffhausen

Kleine Anfrage 2022/48

## **IST DER KANTON SCHAFFHAUSEN AUF DEN STEIGENDEN BEDARF FÜR INTERMEDIÄRE WOHNFORMEN VORBEREITET?**

Sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin  
Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Das Schweizerische Gesundheitsobservatorium (OBSAN) hat im Mai dieses Jahres die neusten Prognosen bis 2040 für den Bedarf an Alters- und Langzeitpflege für die Schweiz publiziert. Der Bericht stellt fest, dass der Bedarf an Alters- und Langzeitpflege aufgrund der demografisch bedingten beschleunigten Alterung der Bevölkerung sehr stark zunimmt. Gemäss dem nach OBSAN bezeichneten mittleren Szenario der Bevölkerungsentwicklung, wächst bis 2040 die Altersklasse 65+ um 52 % und die Altersklasse 80+ um 88%. Das Gesundheitswesen in der Schweiz und somit die Kantone und speziell die Gemeinden stellt diese Entwicklung in den nächsten Jahren vor grosse Herausforderungen. Alle Alters- und Langzeitpflegestrukturen, inklusive der pflegenden Angehörigen werden stark gefordert sein, um die zukünftige Anzahl von pflege- sowie betreuungsbedürftigen älteren Menschen versorgen zu können. Dieser starke Bedarfsanstieg verdeutlicht nicht nur den zu erwartenden infrastrukturellen Engpass, sondern auch den bevorstehenden Personalmangel.

Die Suche und die Entwicklung von Alternativen zu den Pflegeheimen für ältere leichtpflegebedürftige Personen ermöglicht es, den starken Bedarfsanstieg an Langzeitbetten in Pflegeheimen etwas zu mildern. Allerdings verschiebt diese Entlastung den Bedarf in die Spitex, in die intermediären Strukturen (speziell betreutes Wohnen) und zu den pflegenden bzw. betreuenden Angehörigen, welche bereits heute mit Kapazitäts-, Personal- oder Finanzierungseingängen konfrontiert sind. In diesen Bereichen würde der Bedarf deutlich steigen und zusätzliche Anstrengungen zu ihrem Ausbau und ihrer Unterstützung erfordern. In welchem Ausmass alternative Versorgungsszenarien von leichtpflege-/betreuungsbedürftigen Personen tatsächlich realisierbar sind, muss gerade vor diesen Hintergründen eingehend geprüft werden. Die bisher gültige Annahme, dass mit der ambulanten Versorgung der steigende Bedarf in der Langzeitversorgung aufgefangen werden kann, scheint obsolet. Die Gemeinden, die primär für die Altersversorgung zuständig sind, stehen vor einer grossen Aufgabe und tragen eine hohe Verantwortung, die mit komplexen Fragestellungen verbunden ist.

Der neue OBSAN-Bericht ermöglicht mit einem erweiterten Prognosemodell die Ausweitung der Bedarfsprognosen vom stationären Bereich der Pflegeheime auf die ambulanten und intermediären Versorgungsbereiche. Zudem lässt es die Simulation von Substitutionsflüssen zwischen den berücksichtigten Strukturen zu. Diese neue Bedarfsprognose bildet eine wichtige Grundlage für Überlegungen darüber, wie sich die Alters- und Langzeitpflege angesichts der starken Alterung der Bevölkerung entwickeln sollte.



Aktuell sind die Gemeinden auf sich allein gestellt und müssen jetzt die richtigen Weichen für die Altersbetreuung der nächsten 40 Jahre stellen. Doch um versorgungspolitisch richtige Entscheide treffen zu können, benötigen sie dringend aus dem OBSAN-Bericht 03/2022 abgeleitete Zahlen, welche sich auf den Kanton und die Regionen beziehen.

### **Ergänzungsleistungen für Angebote der intermediären Betreuungsangebote**

Für Heim-Bewohnerinnen und -Bewohner ist die Finanzierung über Ergänzungsleistungen zur AHV sichergestellt. Dem gegenüber reicht basierend auf der aktuellen EL-Gesetzgebung der EL-Beitrag in vielen Fällen nicht aus, eine Wohnung mit Betreuungsangebot zu finanzieren. Das hat zur Folge, dass viele ältere Menschen trotz tiefem Pflege- und Betreuungsbedarf rein aus finanziellen Überlegungen ins Heim einziehen, obwohl sie mit entsprechender Unterstützung noch in ihrer eigenen Wohnung bleiben könnten. Diese kostentreibende Situation muss dringend geändert werden. Damit Heimaufenthalte weit möglichst vermindert oder zumindest hinausgezögert und Anreize für vorzeitige Eintritte ins betreute Wohnen vermieden werden können, muss die Gesetzesanpassung ein auf die Bedürfnisse ausgerichtetes Angebot festlegen. Dazu sind die von betroffenen Menschen zu erfüllenden Voraussetzungen sowie die Anforderungen an die Anbieter von betreutem Wohnen zu definieren.

Es stellen sich somit die nachfolgenden Fragen:

1. Das Gesundheitsamt des Kantons Schaffhausen hat im Februar 2020 dem OBSAN den Auftrag erteilt, für den Kanton Schaffhausen und seine fünf Regionen die neusten statistischen Zahlen als Grundlage für ihre regionale Pflegeheimplanung aufzuarbeiten. Beabsichtigt der Kanton, dem OBSAN einen weiteren Auftrag zu erteilen, bei dem das für den Kanton Schaffhausen erweiterte Prognosemodell berechnet und den Gemeinden neben den Prognosen für den stationären Bereich auch dringend benötigte Prognosen für die ambulanten und intermediären Versorgungsbereiche zur Verfügung stehen würden?
2. Wenn ja: bis wann?
3. Wenn nein: mit welcher Begründung?
4. Wann werden die gesetzlichen Vorgaben in der Verordnung zum Altersbetreuungs- und Pflegegesetz, speziell Artikel 11 den aktuellen Erkenntnissen angepasst?
5. Für eine fundierte Versorgungsplanung ist es für die Gemeinden ausserdem wichtig zu wissen, wann die Verordnungen zur Umsetzung des Demenzkonzepts Schaffhausen in Kraft treten werden.
6. Bis wann werden die Leistungen der EL in Bezug auf das betreute Wohnen angepasst, damit verfrühte Heimeintritte vermieden und intermediäre Wohnformen gefördert werden können?
7. Ist der Kanton Schaffhausen darauf vorbereitet, das Angebot des betreuten Wohnens auszubauen und die Eigenständigkeit der Rentnerinnen und Rentner zu stärken und Heimeintritte zu verhindern oder hinauszuzögern?

Besten Dank für die Beantwortung meiner Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Corinne Ullmann  
Kantonsrätin